

Verordnung über die Beschränkung des Gemeingebrauchs der Günz-Kanu-Slalom-Strecke von Fluß-km 0,370 bis 0,000

Das Landratsamt Günzburg erläßt auf Grund von Art. 22 und Art. 27 Abs. 5 des Bayer. Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (FN BayRS 753-1-I) folgende Verordnung (Lkr.ABL.Nr. 12/1991)

§ 1

Gemeingebrauchsbeschränkung

Die Gewässerstrecke der Günz in Günzburg von Fluß-km 0,370 bis 0,000 darf nicht mit Booten oder Flößen befahren werden. Auch das Baden ist in diesem Abschnitt unbeschadet weiterer Beschränkungen verboten.

Zulässig ist nur das Befahren mit wildwassergeeigneten Sportbooten

- im Rahmen sportlicher Veranstaltungen,
- bei Übungsfahrten unter fachkundiger Aufsicht,
- im Einzelfall nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Landratsamt Günzburg.

§ 2

Das Wasserwirtschaftsamt Krumbach und die Obere Donaukraftwerke AG, München, werden zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben am Gewässer (z. B. Gewässerunterhaltung, technische Beaufsichtigung des Gewässers, gewässerkundliche Arbeiten usw.) von der Gemeingebrauchsbeschränkung generell befreit.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig handelt, wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt (Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a und b BayWG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg in Kraft.

Günzburg, 19. März 1991